

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2012

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 21. November 2012

Nr. 16

| Tag | INHALT | Seite |
|------------|---|-------|
| 13. 11. 12 | Gesetz zur Einführung einer Landesverfassungsbeschwerde | 569 |
| 13. 11. 12 | Gesetz zur Aufhebung des Sammlungsgesetzes | 572 |
| 13. 11. 12 | Gesetz zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften | 572 |
| 13. 11. 12 | Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung (GewOZuVO) | 573 |
| 23. 10. 12 | Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Errichtung von Laufbahnen und weitere Laufbahnvorschriften für den Bereich der Finanzverwaltung (Finanzlaufbahnverordnung – FLVO) | 574 |
| 7. 11. 12 | Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Pflegezeitgesetz und über die Gebühr für die Erklärung der Zulässigkeit einer Kündigung ... | 577 |
| 6. 11. 12 | Bekanntmachung des Innenministeriums über die nach § 78 Absatz 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden | 578 |

Gesetz zur Einführung einer Landesverfassungsbeschwerde

Vom 13. November 2012

Der Landtag hat am 8. November 2012 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 13. Dezember 1954 (GBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2008 (GBl. S. 119, 121), wird wie folgt geändert:

- In § 2 Absatz 3 Satz 4 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter », sein ständiger Stellvertreter führt die Amtsbezeichnung ›Vizepräsident des Staatsgerichtshofs‹ eingefügt.
- § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Außerdem erhalten der Präsident des Staatsgerichtshofs und sein ständiger Stellvertreter eine monatliche Aufwandsentschädigung, die für den Präsidenten ein Zwanzigstel und für den Vizepräsidenten ein Vierzigstel des monatlichen Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 9 beträgt.«

- In § 11 Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern »verheiratet ist oder war,« die Wörter »eine Lebenspartnerschaft führt oder führte,« eingefügt.
- § 14 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Die Prozessbeteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.«

5. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden durch folgenden neuen Absatz 2 ersetzt:

»(2) Unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge können durch einstimmigen Beschluss einer von dem Staatsgerichtshof für die Dauer eines Geschäftsjahres bestellten Kammer, die aus drei Richtern besteht, zurückgewiesen werden. § 58 Absatz 4 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.«

6. In § 38 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern »sein Ehegatte« die Wörter »oder Lebenspartner« eingefügt.

7. Nach § 54 werden folgende neue §§ 55 bis 59 eingefügt:

»9. Verfassungsbeschwerde

§ 55

(1) Jeder kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt des Landes in einem seiner in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg enthaltenen Rechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof erheben, soweit nicht Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben ist oder wird.

(2) Ist gegen die behauptete Verletzung der Rechtsweg zulässig, kann die Verfassungsbeschwerde erst nach Erschöpfung des Rechtswegs erhoben werden. Der Staatsgerichtshof kann jedoch über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde. Satz 2 ist auf Verfassungsbeschwerden gegen fachgerichtliche Entscheidungen nicht anwendbar.

(3) Dem Beschwerdeführer kann nach Maßgabe der Vorschriften der Zivilprozessordnung Prozesskostenhilfe bewilligt werden. Die Fristen des § 56 Absatz 2 und 4 werden durch das Gesuch um Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht gehemmt.

§ 56

(1) In der Begründung der Beschwerde sind das Recht, das verletzt sein soll, und die Handlung oder Unterlassung des Organs oder der Behörde, durch die der Beschwerdeführer sich verletzt fühlt, zu bezeichnen.

(2) Die Verfassungsbeschwerde ist binnen eines Monats zu erheben und zu begründen. Die Frist beginnt mit der Zustellung oder formlosen Mitteilung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung, wenn diese nach den maßgebenden verfahrensrechtlichen Vorschriften von Amts wegen vorzunehmen ist. In

anderen Fällen beginnt die Frist mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht zu verkünden ist, mit ihrer sonstigen Bekanntgabe an den Beschwerdeführer; wird dabei dem Beschwerdeführer eine Abschrift der Entscheidung in vollständiger Form nicht erteilt, wird die Frist des Satzes 1 dadurch unterbrochen, dass der Beschwerdeführer schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle die Erteilung einer in vollständiger Form abgefassten Entscheidung beantragt. Die Unterbrechung dauert fort, bis die Entscheidung in vollständiger Form dem Beschwerdeführer von dem Gericht erteilt oder von Amts wegen oder von einem an dem Verfahren Beteiligten zugestellt wird.

(3) War ein Beschwerdeführer ohne Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtsbehandlung nachzuholen; ist dies geschehen, kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden. Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag unzulässig. Das Verschulden des Bevollmächtigten steht dem Verschulden eines Beschwerdeführers gleich.

(4) Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz oder gegen einen sonstigen Hoheitsakt, gegen den ein Rechtsweg nicht offen steht, kann die Verfassungsbeschwerde nur binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Gesetzes oder dem Erlass des Hoheitsaktes erhoben und begründet werden.

§ 57

(1) Der Staatsgerichtshof gibt dem Verfassungsorgan, dessen Handlung oder Unterlassung in der Verfassungsbeschwerde beanstandet wird, Gelegenheit, sich binnen einer zu bestimmenden Frist zu äußern.

(2) Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen die Handlung oder Unterlassung einer Behörde des Landes, ist dem zuständigen Ministerium, bei Behörden sonstiger Rechtsträger auch den Rechtsträgern, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung, gibt der Staatsgerichtshof auch dem durch die Entscheidung Begünstigten Gelegenheit zur Äußerung.

(4) Richtet sich die Verfassungsbeschwerde unmittelbar oder mittelbar gegen ein Gesetz, ist § 48 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(5) Die in Absatz 1, 2 und 4 in Verbindung mit § 48 Absatz 1 genannten Verfassungsorgane können dem Verfahren beitreten.

§ 58

(1) Der Staatsgerichtshof entscheidet über Verfassungsbeschwerden in der Regel ohne mündliche Verhandlung.

(2) Über die Zurückweisung einer Verfassungsbeschwerde als unzulässig oder offensichtlich unbegründet und die Anforderung eines Vorschusses nach Absatz 3 Satz 2 kann abweichend von § 22 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 in einem schriftlichen Verfahren entschieden werden. Eine Anhörung nach § 57 ist nicht erforderlich. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung, wenn der Beschwerdeführer zuvor auf Bedenken gegen die Zulässigkeit oder Begründetheit der Verfassungsbeschwerde hingewiesen worden ist. Im Übrigen genügt zur Begründung des Beschlusses ein Hinweis auf den maßgeblichen rechtlichen Gesichtspunkt.

(3) Ist eine Verfassungsbeschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet, kann der Staatsgerichtshof dem Beschwerdeführer mit der Entscheidung über die Hauptsache eine Gebühr bis zu 2000 Euro auferlegen. Der Staatsgerichtshof kann dem Beschwerdeführer aufgeben, einen entsprechenden Vorschuss zu leisten. Die Verfassungsbeschwerde gilt als zurückgenommen, wenn der Beschwerdeführer den Vorschuss nicht innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung der Vorschussanforderung zahlt. Auf diese Rechtsfolge ist der Beschwerdeführer bei der Vorschussanforderung hinzuweisen. Für die Fristberechnung gilt § 222 Absatz 1 und 2 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Die Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 können durch einstimmigen Beschluss einer von dem Staatsgerichtshof für die Dauer eines Geschäftsjahres bestellten Kammer ergehen, die aus drei Richtern besteht, von denen mindestens zwei die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Die Bestellung mehrerer Kammern ist zulässig. Der Staatsgerichtshof bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres deren Zahl und Zusammensetzung sowie die Verteilung der Verfassungsbeschwerden auf die Kammern. Der Beschluss ergeht ohne mündliche Verhandlung und ist unanfechtbar. Im Falle einer Zurückweisung bleibt die Kammer für alle das Verfassungsbeschwerdeverfahren betreffenden Entscheidungen zuständig.

(5) Absatz 1 bis 4 gilt entsprechend für die Ablehnung sonstiger Anträge als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, die im Zusammenhang mit einer Verfassungsbeschwerde gestellt werden. Absatz 1, 2 und 4 gilt ferner entsprechend für Entscheidungen nach Erledigung der Hauptsache, über Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach § 55 Absatz 3 Satz 1 und über Kosten nach § 60 Absatz 1 Satz 2.

§ 59

(1) Wird der Verfassungsbeschwerde stattgegeben, ist in der Entscheidung festzustellen, welche Vor-

schrift der Verfassung durch welche Handlung oder Unterlassung verletzt wurde. Der Staatsgerichtshof kann zugleich aussprechen, dass auch jede Wiederholung der beanstandeten Maßnahme die Verfassung verletzt. Wird der Verfassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung stattgegeben, hebt der Staatsgerichtshof die Entscheidung auf, in den Fällen des § 55 Absatz 2 Satz 1 verweist er die Sache an ein zuständiges Gericht zurück.

(2) Wird der unmittelbar oder mittelbar gegen ein Gesetz gerichteten Verfassungsbeschwerde stattgegeben, gelten die §§ 23 und 50 entsprechend.«

8. Der bisherige § 55 wird § 60 und wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

»(3) Erweist sich eine Verfassungsbeschwerde als begründet, sind dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten.«

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

9. Nach dem neuen § 60 wird folgender neuer 6. Teil eingefügt:

»6. Teil

Verzögerungsbeschwerde

§ 61

(1) Wer infolge unangemessener Dauer eines Verfahrens vor dem Staatsgerichtshof als Verfahrensbeteiligter oder als Beteiligter in einem zur Herbeiführung einer Entscheidung des Staatsgerichtshofs ausgesetzten Verfahren einen Nachteil erleidet, wird angemessen entschädigt. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Aufgaben und der Stellung des Staatsgerichtshofs.

(2) Ein Nachteil, der nicht Vermögensnachteil ist, wird vermutet, wenn ein Verfahren vor dem Staatsgerichtshof unangemessen lange gedauert hat. Hierfür kann eine Entschädigung nur beansprucht werden, soweit nicht nach den Umständen des Einzelfalles Wiedergutmachung auf andere Weise, insbesondere durch die Feststellung der Unangemessenheit der Verfahrensdauer, ausreichend ist. Die Entschädigung gemäß Satz 2 beträgt 1200 Euro für jedes Jahr der Verzögerung. Ist der Betrag nach Satz 3 nach den Umständen des Einzelfalles unbillig, kann der Staatsgerichtshof einen höheren oder einen niedrigeren Betrag festsetzen.

(3) Für das Verfahren gelten die §§ 97b bis 97d des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass über die Verzögerungsbeschwerde eine Beschwerdekammer entscheidet, die aus drei für die Dauer eines Geschäftsjahres bestellten Richtern besteht.«

10. Der bisherige 6. Teil wird der 7. Teil und erhält folgende Überschrift:

»7. Teil

Schlussvorschriften«.

11. Die bisherigen §§ 56 und 57 werden aufgehoben.

12. Der bisherige § 58 wird § 62.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 13. November 2012

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

| | |
|-----------------------|------------|
| DR. SCHMID | KREBS |
| FRIEDRICH | GALL |
| WARMINSKI-LEITHEUSSER | BONDE |
| STICKELBERGER | BAUER |
| HERMANN | ALTPETER |
| ÖNEY | DR. SPLETT |
| | ERLER |

**Gesetz
zur Aufhebung
des Sammlungsgesetzes**

Vom 13. November 2012

Der Landtag hat am 8. November 2012 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aufhebung des Sammlungsgesetzes

Das Sammlungsgesetz in der Fassung vom 19. März 1996 (GBI. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 47 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBI. S. 65, 70), wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 13. November 2012

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

| | |
|-----------------------|------------|
| DR. SCHMID | KREBS |
| FRIEDRICH | GALL |
| WARMINSKI-LEITHEUSSER | BONDE |
| STICKELBERGER | BAUER |
| HERMANN | ALTPETER |
| ÖNEY | DR. SPLETT |
| | ERLER |

**Gesetz zur Änderung
verwaltungsvollstreckungsrechtlicher
Vorschriften**

Vom 13. November 2012

Der Landtag hat am 8. November 2012 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) vom 12. März 1974 (GBI. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBI. S. 65, 68), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Paragrafenüberschrift wird wie folgt gefasst:

»Vermögensauskunft«.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter »eidesstattliche Versicherung« durch das Wort »Vermögensauskunft« ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe »§ 284 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 bis 9« durch die Angabe »§ 284 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 bis 11« ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter »eidesstattlichen Versicherung« durch das Wort »Vermögensauskunft« ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter »ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen und für seine Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen« durch die Wörter »Auskunft über sein Vermögen nach Maßgabe des § 802c der Zivilprozessordnung zu erteilen sowie seinen Geburtsnamen, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort anzugeben« ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe »§§ 899 bis 910 und 913 bis 915« durch die Angabe »§§ 802 c bis 802 i, 802 j Absatz 1 und 3 und §§ 882 b bis 882 d« ersetzt.
2. In § 24 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe »Die §§ 904 bis 910« durch die Angabe »§ 802 g Absatz 2 und § 802 h« ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Vollstreckungskostenordnung

Die Vollstreckungskostenordnung vom 29. Juli 2004 (GBl. S. 670) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird der Betrag »45 Euro« durch den Betrag »48 Euro« ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter »höchstens jedoch 2500 Euro« durch die Wörter »mindestens jedoch 48 Euro und höchstens 2500 Euro« ersetzt.
2. In § 7 Absatz 2 wird der Betrag »40 Euro« durch den Betrag »45 Euro« ersetzt.
3. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

»§ 7 a

Gebühr für die Vermögensauskunft

- Für die Abnahme der Vermögensauskunft nach § 16 Absatz 1 LVwVG wird eine Gebühr erhoben.
- Die Gebühr beträgt 25 Euro.«

Artikel 3

Übergangsbestimmungen

- (1) § 16 und § 24 Absatz 3 LVwVG sowie die darin und in § 15 Absatz 1 und § 15 a Absatz 3 Satz 1 LVwVG genannten Bestimmungen der Zivilprozessordnung oder der Abgabenordnung sind in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Auskunftserteilung oder die Haft vor dem 1. Januar 2013 angeordnet wurde.
- (2) Im Rahmen des § 15 a Absatz 3 LVwVG in Verbindung mit § 802 d Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung und des § 16 Absatz 1 und 3 LVwVG in Verbindung mit § 284 Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung (erneute Vermögensauskunft) steht die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 15 a Absatz 3 und § 16 Absatz 1 und 3 LVwVG, nach § 807 der Zivilprozessordnung oder nach § 284 der Abgabenordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung der Abgabe der Vermögensauskunft nach § 15 a Absatz 3 LVwVG in Verbindung mit § 802 c der Zivilprozessordnung und nach § 16 Absatz 1 und 3 LVwVG in Verbindung mit § 284 der Abgabenordnung in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung gleich.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 13. November 2012

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID

KREBS

FRIEDRICH

GALL

WARMINSKI-LEITHEUSSER

BONDE

STICKELBERGER

BAUER

HERMANN

ALTPETER

ÖNEY

DR. SPLETT

ERLER

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung (GewOZuVO)

Vom 13. November 2012

Auf Grund von § 155 Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 203) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung (GewOZuVO) vom 16. Dezember 1985 (GBl. S. 582, 1986 S. 160), zuletzt geändert durch Artikel 89 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 75), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

»§ 4

Die Industrie- und Handelskammern sind zuständige Erlaubnisbehörden nach § 34 f GewO.«

2. In § 10 Nummer 2 werden das Wort »und« durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe »34 c« die Angabe »und 34 f« eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

STUTTGART, den 13. November 2012

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

| | |
|-----------------------|------------|
| DR. SCHMID | KREBS |
| FRIEDRICH | GALL |
| WARMINSKI-LEITHEUSSER | BONDE |
| STICKELBERGER | BAUER |
| HERMANN | ALTPETER |
| ÖNEY | DR. SPLETT |
| | ERLER |

**Verordnung des Finanz- und
Wirtschaftsministeriums über die
Errichtung von Laufbahnen und weitere
Laufbahnvorschriften für den Bereich
der Finanzverwaltung
(Finanzlaufbahnverordnung – FLVO)**

Vom 23. Oktober 2012

Auf Grund von § 15 Absatz 4, § 16 Absatz 2, § 21 Absätze 5 und 6, § 22 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), geändert durch Artikel 34 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 69), wird im Benehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Abschnitt 1

Einrichtung von Laufbahnen, Zugang zu Laufbahnen
und horizontaler Laufbahnwechsel

§ 1

Einrichtung von Laufbahnen

(1) In der Steuerverwaltung bestehen folgende Laufbahnen:

1. mittlerer Dienst in der Steuerverwaltung,
2. gehobener Dienst in der Steuerverwaltung,
3. höherer Dienst in der Steuerverwaltung.

(2) Zur Erledigung abgabenrechtlicher Aufgaben können auch Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Beamtinnen und Beamte der in Absatz 1 genannten Laufbahnen einstellen.

(3) In der Allgemeinen Finanzverwaltung bestehen folgende Laufbahnen:

1. mittlerer Dienst in der Allgemeinen Finanzverwaltung,

2. gehobener Dienst der Allgemeinen Finanzverwaltung,
3. höherer Dienst der Allgemeinen Finanzverwaltung.

Im höheren Dienst der Allgemeinen Finanzverwaltung bestehen die Fachrichtungen Verwaltung und Statistischer Dienst. Ein Wechsel der Fachrichtung ist nach einer unter Berücksichtigung der Kenntnisse und Erfahrungen angemessenen Einarbeitung mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde zulässig.

(4) In der Hochbauverwaltung bestehen folgende Laufbahnen:

1. gehobener bautechnischer Dienst in der Hochbauverwaltung,
2. höherer bautechnischer Dienst in der Hochbauverwaltung.

Im gehobenen und im höheren Dienst bestehen die Fachrichtung Architektur sowie die Fachrichtung Maschinenwesen und Elektrotechnik. Im gehobenen Dienst besteht zusätzlich die Fachrichtung Bauingenieurwesen.

§ 2

*Erwerb der Laufbahnbefähigung für die Laufbahnen
des mittleren und gehobenen Dienstes
in der Steuerverwaltung und der Allgemeinen
Finanzverwaltung*

Die Laufbahnbefähigung für die in § 1 Absatz 1 und Absatz 3 genannten Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes wird durch einen Vorbereitungsdienst gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Landesbeamtengesetzes (LBG) erworben. Das Nähere wird für die Laufbahnen der Allgemeinen Finanzverwaltung in gesonderten Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt. Für den Bereich der Steuerverwaltung gelten das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG) und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 3

*Bildungsvoraussetzungen und Laufbahnbefähigung
für die Laufbahn des höheren Dienstes
in der Steuerverwaltung*

In den höheren Dienst der Steuerverwaltung kann eingestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 1 StBAG in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.

§ 4

*Bildungsvoraussetzungen und Laufbahnbefähigung
für die Laufbahn des höheren Dienstes in der
Allgemeinen Finanzverwaltung*

(1) Die Bildungsvoraussetzungen für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Allgemeinen Finanzverwaltung

werden gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 3 LBG durch ein Studium der Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Finanzwissenschaften, Verwaltungswissenschaften oder Sozialwissenschaften erworben. Für die Fachrichtung des Statistischen Dienstes können die Bildungsvoraussetzungen auch durch ein sonstiges für statistische Zwecke geeignetes Studium, insbesondere ein Studium der Mathematik, der Informatik oder ein naturwissenschaftliches Studium erworben werden.

(2) Die Laufbahnbefähigung gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 LBG wird erworben durch die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst gemäß § 10 des Juristenausbildungsgesetzes vom 16. Juli 2003 (GBl. S. 354).

(3) Die Laufbahnbefähigung kann gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a LBG auch durch eine laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung erworben werden, wenn die Bewerberinnen und Bewerber die Bildungsvoraussetzungen gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 3 LBG durch ein in Absatz 1 genanntes Studium mit Ausnahme der Rechtswissenschaften erworben haben. Die laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung erfolgt als verwaltungsinternes Trainee-Programm in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis und dauert zwei Jahre. Zeiten in einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 3 LBG können angerechnet werden, soweit diese für die Verwendung im höheren Dienst der Allgemeinen Finanzverwaltung förderlich sind und die ausgeübte Tätigkeit den Anforderungen dieser Laufbahn entspricht. Auch bei Anrechnung nach Satz 3 muss die Dauer einer laufbahnqualifizierenden Zusatzausbildung mindestens ein Jahr betragen.

(4) Die Laufbahnbefähigung kann gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b LBG auch erworben werden, wenn Bewerberinnen und Bewerber eine mindestens dreijährige, der Vorbildung entsprechende Berufstätigkeit, die die Eignung zur selbständigen Wahrnehmung eines Amtes der angestrebten Laufbahn vermittelt, nachweisen. Voraussetzung ist, dass die Bildungsvoraussetzungen gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 3 LBG durch ein in Absatz 1 genanntes Studium mit Ausnahme der Rechtswissenschaften erworben wurden. Die Tätigkeit muss den Anforderungen des höheren Dienstes entsprechen. Für die Fachrichtung Verwaltung muss sie vertiefte Kenntnisse insbesondere in einem der folgenden Bereiche vermittelt haben:

1. Immobilienmanagement,
2. öffentliches Haushaltswesen, Haushaltsrecht,
3. Personalwesen, Arbeitsrecht oder öffentliches Dienstrecht,
4. Regierungs-, Ministerial- oder Parlamentsangelegenheiten mit Schwerpunkt in den Bereichen Steuer -, Finanz- oder Wirtschaftspolitik,
5. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Behörden der Finanzverwaltung.

Für die Fachrichtung des Statistischen Dienstes muss sie vertiefte Kenntnisse im Bereich der wissenschaftlichen Tätigkeit im Statistischen Dienst vermittelt haben.

§ 5

Bildungsvoraussetzungen und Laufbahnbefähigung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Hochbauverwaltung

(1) Die Bildungsvoraussetzungen für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Hochbauverwaltung werden erworben durch ein Studium gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 2 LBG in einem Studiengang mit naturwissenschaftlich-technischem Schwerpunkt, insbesondere

1. Architektur mit Schwerpunkt Hochbau oder Baubetrieb,
2. Bauingenieurwesen mit Schwerpunkt Baubetrieb,
3. Maschinenwesen und Elektrotechnik.

(2) Die Laufbahnbefähigung gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a LBG wird erworben durch die Ableistung eines Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Staatsprüfung. Das Nähere wird in einer gesonderten Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt.

(3) Die Laufbahnbefähigung kann gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a LBG auch durch eine laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung erworben werden, wenn ein dienstliches Interesse besteht und die Bewerberinnen und Bewerber die Bildungsvoraussetzungen gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 2 LBG durch ein in Absatz 1 genanntes Studium erworben haben. Die laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung erfolgt als verwaltungsinternes Trainee-Programm in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis und dauert zwei Jahre. Zeiten in einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 2 LBG können angerechnet werden, soweit diese für die Verwendung im gehobenen bautechnischen Dienst förderlich sind und die ausgeübte Tätigkeit den Anforderungen dieser Laufbahn entspricht. Auch bei Anrechnung nach Satz 3 muss die Dauer einer laufbahnqualifizierenden Zusatzausbildung mindestens ein Jahr betragen.

(4) Die Laufbahnbefähigung kann auch gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b LBG erworben werden, wenn ein dienstliches Interesse besteht und die Bewerberinnen und Bewerber eine mindestens dreijährige, der Vorbildung entsprechende Berufstätigkeit, die die Eignung zur selbständigen Wahrnehmung eines Amtes der angestrebten Laufbahn vermittelt, nachweisen. Voraussetzung ist, dass die Bildungsvoraussetzungen gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 2 LBG durch ein in Absatz 1 genanntes Studium erworben wurden.

§ 6

*Bildungsvoraussetzungen und Laufbahnbefähigung
für die Laufbahn des höheren bautechnischen Dienstes
in der Hochbauverwaltung*

(1) Die Bildungsvoraussetzungen für die Laufbahn des höheren bautechnischen Dienstes in der Hochbauverwaltung werden erworben durch ein Studium gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 3 LBG in einem Studiengang mit naturwissenschaftlich-technischem Schwerpunkt, insbesondere

1. Architektur mit Schwerpunkt Hochbau,
2. Maschinenwesen und Elektrotechnik.

(2) Die Laufbahnbefähigung gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 LBG wird erworben durch die Ableistung eines Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Großen Staatsprüfung. Das Nähere wird in einer gesonderten Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt.

(3) § 5 Absatz 3 und Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 7

Horizontaler Laufbahnwechsel

(1) Bei einem horizontalen Laufbahnwechsel in die Laufbahn des mittleren Dienstes der Allgemeinen Finanzverwaltung erwerben Beamtinnen und Beamte, die die Laufbahnbefähigung für die Laufbahn des

1. mittleren Dienstes in der Steuerverwaltung,
2. mittleren Verwaltungsdienstes,
3. mittleren Dienstes in der Versorgungsverwaltung

nach der jeweiligen laufbahnrechtlichen Verordnung besitzen, die Laufbahnbefähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes der Allgemeinen Finanzverwaltung abweichend von § 21 Absatz 2 und 3 LBG ohne Einführung.

(2) Bei einem horizontalen Laufbahnwechsel in die Laufbahn des gehobenen Dienstes der Allgemeinen Finanzverwaltung erwerben Beamtinnen und Beamte, die die Laufbahnbefähigung für die Laufbahn des

1. gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung,
2. gehobenen Verwaltungsdienstes,
3. gehobenen Verwaltungsdienstes in der Rentenversicherung,
4. gehobenen Dienstes in der Versorgungsverwaltung

nach der jeweiligen laufbahnrechtlichen Verordnung besitzen, die Laufbahnbefähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes der Allgemeinen Finanzverwaltung abweichend von § 21 Absatz 2 und 3 LBG ohne Einführung.

Abschnitt 2

Aufstieg

§ 8

Aufstiegsverfahren

Der Aufstieg in die nächst höhere Laufbahn erfolgt nach Abschluss des Aufstiegsverfahrens. Das Aufstiegsverfahren besteht aus dem Verfahren zur Feststellung der Eignung für den Aufstieg, der Qualifizierungsphase und der Feststellung der erforderlichen Qualifikation.

§ 9

Verfahren zur Feststellung der Eignung für den Aufstieg

Die für die Ernennung in der neuen Laufbahn zuständige Behörde regelt das Verfahren zur Feststellung der Eignung für den Aufstieg.

§ 10

*Qualifizierung zum Aufstieg in den gehobenen Dienst
der Steuerverwaltung und der Allgemeinen
Finanzverwaltung*

(1) Der Aufstieg in den gehobenen Dienst erfordert als Qualifizierungsmaßnahme regelmäßig eine dreijährige Einführungszeit, die mit der Ablegung der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst derselben Fachrichtung als Aufstiegsprüfung endet (prüfungsgebundener Aufstieg). Die Beamtin oder der Beamte muss sich bei Beginn der Einführungszeit in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden. Die Voraussetzungen von § 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 LBG finden in diesem Fall keine Anwendung. Inhalt und Ablauf der Einführungszeit entsprechen dem Vorbereitungsdienst für die jeweilige Laufbahn des gehobenen Dienstes. Wer die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst endgültig nicht besteht, verbleibt im mittleren Dienst.

(2) Die oberste Dienstbehörde oder eine von ihr bestellte Behörde kann in besonders begründeten Fällen zulassen, dass von der Einführungszeit und der Laufbahnprüfung nach Absatz 1 abgesehen wird, wenn sich die Beamtin oder der Beamte mindestens im Endamt ohne Amtszulage befindet. Die Beamtinnen und Beamten sind durch geeignete Qualifizierungsmaßnahmen, die von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde vor Beginn des Aufstiegsverfahrens festgelegt werden, auf die Aufgaben des gehobenen Dienstes vorzubereiten. Für den Aufstieg in den gehobenen Dienst der Steuerverwaltung findet § 22 Absatz 1 Nummer 2 LBG keine Anwendung.

§ 11

*Qualifizierung zum Aufstieg in den höheren Dienst
in der Steuerverwaltung, der Allgemeinen
Finanzverwaltung und in den höheren bautechnischen
Dienst in der Hochbauverwaltung*

(1) Der Aufstieg in den höheren Dienst kann durch einen berufsbegleitenden Studiengang an einer Hochschule erfolgen, wenn hierfür ein dienstliches Interesse besteht und die Beamtin oder der Beamte vor Beginn des berufsbegleitenden Studiums eine mindestens vierjährige Berufserfahrung im gehobenen Dienst seit Erwerb der Laufbahnbefähigung erworben hat. Der Studiengang muss die Bildungsvoraussetzungen für den höheren Dienst gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 3 LBG vermitteln (Aufstiegsmaster). Geeignete Studiengänge werden von der obersten Dienstbehörde bestimmt. Sie müssen für den höheren Dienst in der Allgemeinen Finanzverwaltung und den höheren bautechnischen Dienst in der Hochbauverwaltung die Bildungsvoraussetzungen für die jeweils angestrebte Laufbahn nach § 4 Absatz 1 beziehungsweise § 6 Absatz 1 vermitteln. Für den höheren Dienst in der Steuerverwaltung kommen wirtschaftswissenschaftliche oder finanzwissenschaftliche Studiengänge in Betracht. Über die Auswahl der Teilnehmenden entscheidet die für die Ernennung in der neuen Laufbahn zuständige Behörde. Die Beschränkungen von § 22 Absatz 1 Nummer 1 und 2 LBG finden keine Anwendung. Im Anschluss an das Studium ist eine berufspraktische Einführung von einem Jahr in die Aufgaben des höheren Dienstes zu absolvieren. Das Aufstiegsverfahren kann in Ausnahmefällen durch die für die Ernennung in der neuen Laufbahn zuständige Behörde auf die berufspraktische Einführung beschränkt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte den erforderlichen Studiengang bereits erfolgreich absolviert hat.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann in besonders begründeten Fällen den Aufstieg in den höheren Dienst ohne Erwerb der Bildungsvoraussetzungen für den höheren Dienst zulassen, wenn sich die Beamtin oder der Beamte im Endamt der bisherigen Laufbahn befindet. Die Beamtinnen und Beamten sind durch geeignete Qualifizierungsmaßnahmen, die von der obersten Dienstbehörde vor Beginn des Aufstiegsverfahrens festgelegt werden, auf die Aufgaben des höheren Dienstes vorzubereiten (Aufstiegslehrgang).

(3) Wird nur an Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen, die im Wesentlichen Fachkompetenzen vermitteln und nicht auf Führungsfunktionen vorbereiten, kann höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 verliehen werden. Die Qualifizierungsmaßnahmen werden von der obersten Dienstbehörde vor Beginn des Aufstiegsverfahrens festgelegt.

§ 12

Feststellung der erfolgreichen Qualifizierung

Die für die Ernennung in der neuen Laufbahn zuständige Behörde entscheidet aufgrund der gezeigten Leistungen, ob die sich die Beamtin oder der Beamte erfolgreich für die nächst höhere Laufbahn qualifiziert hat, soweit nicht in den Fällen des prüfungsgebundenen Aufstiegs gemäß § 10 Absatz 1 eine Laufbahnprüfung abzulegen ist.

Abschnitt 3

Schlussbestimmungen

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 23. Oktober 2012

DR. SCHMID

**Verordnung des Sozialministeriums
zur Änderung der Verordnung über die
Zuständigkeiten nach dem Pflegezeitgesetz
und über die Gebühr für die Erklärung
der Zulässigkeit einer Kündigung**

Vom 7. November 2012

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 9 Absatz 3 Satz 3 des Familienpflegezeitgesetzes (FPfZG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2564),
2. § 4 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314) und
3. § 4 Absatz 2 Satz 1 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895):

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Zuständigkeiten nach dem Pflegezeitgesetz und über die Gebühr für die Erklärung der Zulässigkeit einer Kündigung vom 15. Dezember 2008 (GBl. 2009 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem Pflegezeitgesetz und dem Familienpflegezeitgesetz sowie über die Gebühr für die Erklärung der Zulässigkeit einer Kündigung«.

2. In den §§ 1 und 2 werden nach dem Wort »PflegeZG« jeweils die Wörter »und § 9 Absatz 3 Satz 3 FPfZG« eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 7. November 2012

ALTPETER

**Bekanntmachung des Innenministeriums
über die nach § 78 Absatz 7 Satz 2
des Aufenthaltsgesetzes zuständigen
Behörden**

Vom 6. November 2012

Auf Grund von § 1 des Gesetzes zur Bestimmung der nach § 78 Absatz 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden vom 29. November 2011 (GBl. S. 534) nehmen – zusätzlich zu den am 18. Mai 2012 und 11. Juli 2012 bekannt gemachten Ortspolizeibehörden

und Verwaltungsgemeinschaften (GBl. S. 377, 531) – folgende Ortspolizeibehörden und Verwaltungsgemeinschaften die Aufgabe der Änderung der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten Anschrift und der nach § 78 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 des Aufenthaltsgesetzes aufzubringenden Anschrift wahr:

Bodenseekreis

Daisendorf, Eriskirch, Frickingen, Langenargen, Neukirch, Stetten, Tettngang, Uhdlingen-Mühlhofen

Landkreis Emmendingen

Biederbach, Reute, Teningen, Winden im Elztal

Landkreis Reutlingen

Dettingen an der Erms, Pliezhausen, Riederich, Sonnenbühl, Walddorfhäslach

STUTTGART, den 6. November 2012

GALL

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 60 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 2,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

An die Bezieher des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Die Kosten der Herstellung des Gesetzblattes sind in den letzten Jahren wesentlich gestiegen.

Die Schriftleitung bittet daher um Verständnis, wenn ab 1. Januar 2013 der Bezugspreis des Gesetzblattes von jährlich 60 EUR auf 65 EUR erhöht wird.

Einband- decken 2012

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **12 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2013.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2012 **wird den Beziehern** im März 2013 **kostenlos** zugesandt.
